



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 39

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/499)]

60/129. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹, des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechshundfünfzigste Tagung² und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechshundfünfzigste Tagung²;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der allgemeinen Schlussfolgerung über internationalen Schutz, der Schlussfolgerung über die Gewährung von internationalem Schutz, einschließlich durch ergänzende Schutzformen, und der Schlussfolgerung über die Integration im Asyl³, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12).*

² *Ebd., Supplement No. 12A (A/60/12/Add.1).*

³ *Ebd., Kap. III, Abschn. A-C.*

mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz⁴ stärken und den Regierungen helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in dem sich wandelnden internationalen Umfeld von heute nachzukommen;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁶ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsechundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt achtundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁷ sind und dass dreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁸ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Aktionsplan von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika, der von den Teilnehmerstaaten der am 15. und 16. November 2004 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Tagung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge unterstützt wurde⁹, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die interessierte Staaten und das Amt des Hohen Kommissars unternehmen, um die Durchführung des Aktionsplans in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe zu fördern;

6. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der Weiterverfolgung der Genfer Konferenz von 1996 über die Problembereiche Flüchtlinge, Vertriebene, Migration und Asylfragen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und legt den Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Akteuren nahe, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei auf den bislang im Rahmen des Konferenzprozesses erzielten Erfolgen aufzubauen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten;

⁴ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 12A (A/57/12/Add.1)*, Anhang IV.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁷ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 473; AS 1972 2320.

⁸ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 597; öBGBI. Nr. 538/1974.

⁹ Verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

ten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

9. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung von dauerhaften, schutzorientierten Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele der "Convention Plus"-Initiative¹⁰ und legt dem Hohen Kommissar und den interessierten Staaten nahe, das internationale Schutzregime durch die Ausarbeitung spezifischer, multilateraler, umfassender und konkreter Ansätze zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen zu stärken, wozu auch eine bessere internationale Lasten- und Aufgabenteilung und die Herbeiführung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts gehören;

11. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und die Zahl der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, stellt fest, dass die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen⁹ den strategischen Einsatz der Neuansiedlung als Teil eines umfassenden Ansatzes in Bezug auf Flüchtlingssituationen vorsehen, der das Ziel verfolgt, für eine höhere Zahl von Flüchtlingen den Zugang zu Dauerlösungen zu verbessern, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

12. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

13. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12)*, Kap. III.

besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

14. *erkennt an*, dass durch Staaten bereitgestellte ergänzende Schutzformen, die gewährleisten sollen, dass Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, diesen auch tatsächlich erhalten, ein positiver Weg für pragmatische Antworten auf bestimmte Situationen sind, und bekräftigt, dass Maßnahmen zur Bereitstellung ergänzender Schutzformen so durchgeführt werden sollen, dass das bestehende Regime für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge gestärkt wird;

15. *stellt fest*, dass die Eingliederung von Flüchtlingen im Asylland eine hoheitliche Entscheidung und eine Option der Staaten ist, bei deren Wahrnehmung sie sich von ihren Vertragsverpflichtungen und von den Menschenrechtsgrundsätzen leiten lassen müssen, und dass es sich dabei um einen dynamischen, facettenreichen und in beide Richtungen wirkenden Prozess handelt, der von allen Beteiligten entsprechende Anstrengungen erfordert, einschließlich der Bereitschaft der Flüchtlinge, sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, ohne ihre eigene kulturelle Identität aufgeben zu müssen, und einer entsprechenden Bereitschaft der Aufnahmegesellschaften und der öffentlichen Institutionen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung gerecht zu werden, und erkennt an, dass die Eingliederung im Asylland ein komplizierter Stufenprozess mit drei klar unterscheidbaren, aber miteinander verflochtenen Aspekten ist, nämlich rechtlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen, die allesamt für die Fähigkeit der Flüchtlinge, sich erfolgreich einzugliedern, von großer Bedeutung sind;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die weltweite Flüchtlingssituation eine internationale Herausforderung darstellt, die eine wirksame internationale Lasten- und Aufgabenteilung erfordert, und erkennt an, dass die Schaffung der Voraussetzungen zur Eingliederung im Asylland, soweit anwendbar, ein staatlicher Hoheitsakt ist, der eine Dauerlösung für Flüchtlinge darstellt und zu der genannten Lasten- und Aufgabenteilung beiträgt, unbeschadet der konkreten Situation bestimmter Entwicklungsländer, die sich einem massiven Zustrom von Flüchtlingen gegenübersehen;

17. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

19. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern ist, um ihre Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes des Hohen Kommissars und an staatlichen Politiken zu gewährleisten, und wie wichtig es ist, das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen;

20. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung¹¹ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 59/170 vom 20. Dezember 2004 betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

*64. Plenarsitzung
16. Dezember 2005*

¹¹ Resolution 428 (V), Anlage.